

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - feinfilm

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Rechtsbeziehungen und Verträge zwischen der feinfilm Hassepaß & Rademacher GbR, vertr. d. d. geschäftsführenden Gesellschafterinnen Susanne Hassepaß und Liesa Rademacher, Modersohnstraße 60, 10245 Berlin,

Tel.: +49 3020898920 , E-Mail: emails@feinfilm.de , Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: DE297874930

(im Folgenden „feinfilm“ oder „wir“ genannt) und Ihnen als unseren Kunden (im Folgenden „Kunden“ oder Sie“ genannt). Die AGB gelten nur, wenn Sie Unternehmer oder Kaufmann sind.

(2) Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.

(3) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn wir der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Verträge können mündlich und schriftlich (Textform genügend) abgeschlossen werden. Erfolgen Absprachen mündlich, werden wir in der Regel eine schriftliche Auftragsbestätigung (z.B. per E-Mail) übersenden.

(2) Vertragssprache ist deutsch.

§ 3 Leistungen der feinfilm

(1) Diese AGB gelten für sämtliche von uns zu erbringenden Leistungen. Der Begriff „Leistungen“ umfasst sämtliche unserer Leistungsbereiche. Diese können insbesondere sein:

(a) Herstellung von Produkten

Hierunter fällt z.B. die Herstellung und Lieferung von Produktionen (z.B. textlich, textlich-visuell, audiovisuell, wie Imagefilme, Werbespots, Produktvideos, Erklärvideos, Trailer, DVD-Produktionen, Websites, Konzepte für Kampagnen etc.), die vom Kunden regelmäßig abzunehmen sind (nachfolgend in diesen AGB „Produkte“ genannt).

(b) Erbringung von Dienstleistungen

Dies ist z.B. der Fall, wenn der Kunde unsere Dienstleistungen für ein eigenes Projekt des Kunden extern hinzu bucht (z.B. als zusätzliche Beratung und Unterstützung bei Konzepten oder Produktionen, als externe Dienstleister für Dreharbeiten, Schnitt, Design etc.) (nachfolgend „Dienstleistungen“ genannt).

(c) Vermietung

Hierunter fällt z.B. die Vermietung von Equipment an den Kunden (z.B. Produktionsmaterialien, Schnittplatz) (nachfolgend „Vermietungen“ genannt).

(2) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus unseren Vertragsangeboten, Auftragsbestätigungen und diesen AGB.

(3) Wir können uns bei der Erbringung unserer Leistungen auch der Leistungen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen, insbesondere freie Dienstleister und Subunternehmer beauftragen soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

(4) Nicht zu den Leistungen von feinfilm gehören (siehe unten § 10):

- die Prüfung der vom Kunden gelieferten Materialien auf Sach- und Rechtsmängel und/oder technische Mängel,
- die Prüfung der in Auftrag gegebenen Produkte auf sachliche Richtigkeit und/oder rechtliche Zulässigkeit, - die Prüfung und/oder Einholung von Rechtelizenzen für von Dritten geschaffene Musikinhalte.

§ 4 Leistungsmodalitäten (Termine, Mitwirkungspflichten, Leistungsänderungen)

(1) Es gelten die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen.

(2) Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich dies aus den in diesen AGB und den sonstigen Leistungsbeschreibungen im Vertrag ergibt. Zu den Mitwirkungspflichten können insbesondere gehören:

Teilnahme bei konzeptionellen Absprachen, Rückmeldungen auf Anfragen von feinfilm, Durchführung von (Zwischen-)Abnahmen fertiggestellter Produkte oder Produktionsteile, Anlieferung von Materialien (z.B. Produktionsmaterialien, Audio-, Foto- und Videomaterial, Texte, personenbezogene oder projektbezogene Informationen, Musik), Stellung von Mitwirkenden, Technik oder Räumlichkeiten (z.B. für Dreharbeiten).

Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von zwei Werktagen nach Anfragen der feinfilm zu inhaltlichen/konzeptionellen Aspekten (insbesondere bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten) eine Rückmeldung zu geben. Kann eine inhaltliche/konzeptionelle Stellungnahme binnen dieser Frist noch nicht erfolgen, hat der Kunde in der Rückmeldung jedenfalls einen neuen Zeitpunkt anzugeben, zu dem er sich inhaltlich/konzeptionell zurückmelden wird.

(3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach, verlängern sich die vereinbarten Termine und Lieferfristen entsprechend. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat deshalb Sorge dafür zu tragen, dass z.B. im Falle persönlicher Verhinderung von Entscheidungsträgern und/oder Ansprechpartnern entsprechend informierte und bevollmächtigte Vertreter bestellt sind.

(4) Mit der vereinbarten Vergütung werden nur die vereinbarten Leistungen abgegolten. Verlangt der Kunde Änderungen von Inhalt und/oder Umfang der Leistungen und/oder Zusatzleistungen, sind diese gesondert zu vergüten und die vereinbarten Termine und Fristen können sich

verschieben. Bei nicht nur unerheblichen Änderungswünschen ist feinfilm auch berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.

(5) Stellt der Kunde für Dreharbeiten Personal (z.B. Sprecher vor der Kamera) oder Technik oder finden die Dreharbeiten auf Wunsch des Kunden an bestimmten Örtlichkeiten (z.B. in Gebäuden, Firmenräumen) statt, trägt der Kunde die Verantwortung für etwaige Verhinderungen, Verzögerungen oder sonstige Störungen (z.B. Erkrankungen, fehlerhafte Technik, fehlende Drehgenehmigungen, Baulärm etc.). Beauftragt der Kunde feinfilm mit Außendreharbeiten (unter freiem Himmel), weist feinfilm darauf hin, dass es hier oft zu Verschiebungen, Abbrüchen und sonstigen Störungen kommen kann (z.B. aufgrund der Wetter- oder Verkehrslage). Die mit solchen Störungen im Zusammenhang stehenden Mehrkosten (z.B. für zusätzliche Drehtage oder Drehzeiten) werden vom Kunden getragen, es sei denn, dass sie auf ein schuldhaftes Verhalten von feinfilm zurückzuführen sind (für die Haftung von feinfilm gilt dann § 12).

§ 5 Abnahme von Produkten

(1) Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Produkt abzunehmen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Produkt der festgelegten Absprache bzw. Konzeption und den branchenüblichen Qualitätsstandards entspricht. Wegen unwesentlicher Mängel oder aus rein künstlerischen und/oder geschmacklichen Gründen kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Im Bereich der Herstellung von Produkten erfolgt in der Regel zunächst eine Rohschnittabnahme und anschließend eine Feinschnittabnahme (Endabnahme). Bei Marketingprodukten erfolgt grundsätzlich zunächst eine Layoutabnahme und anschließend die Abnahme des finalen Produkts (z.B. Website) oder die Abnahme des finalen Konzepts (z. B. für eine Werbekampagne vor deren Start). feinfilm kann dem Kunden Produkte entweder auf körperlichen Datenträgern oder digital (z.B. als Downloadlink) zur Abnahme übergeben.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die übergebenen Produkte innerhalb von sieben Tagen zu prüfen und schriftlich (Textform genügend) abzunehmen. Als abgenommen gilt ein Produkt auch, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels die Abnahme verweigert hat. Der Kunde hat deshalb Sorge dafür zu tragen, dass z.B. im Falle persönlicher Verhinderung von Entscheidungsträgern entsprechend informierte und bevollmächtigte Vertreter bestellt sind.

(4) Der Kunde hat in der Mängelanzeige die einzelnen zu behebbenden Mängel aufzuführen. Nach der Prüfungsfrist von sieben Tagen ist die Rüge offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Nach Fristablauf übermittelte Änderungswünsche gelten als Beauftragung von Zusatzleistungen und werden gesondert vergütet [siehe oben § 4 Absätze (4), (5)].

(5) feinfilm ist verpflichtet, den Kunden zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme nach Absatz (3) und Mängelanzeige nach Absatz (4) auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne

Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme und einer nicht erfolgten Mängelanzeige in Textform hinzuweisen.

§ 6 Gewährleistung, Garantien

(1) Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln hat der Kunde zuerst gegenüber feinfilm die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, stehen dem Kunden die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

(2) Eine über die gesetzliche Sach- und Rechtsmängelhaftung hinausgehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Produkte und/oder Leistungen den speziellen Anforderungen des Kunden genügen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die mit der Nutzung beabsichtigten Ergebnisse.

(3) Eine zusätzliche Garantie besteht bei gelieferten Produkten nur, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung zu dem jeweiligen Produkt abgegeben wurde.

§ 7 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

(1) Etwaige vom Kunden zu leistende Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem Vertrag; gesetzliche Ansprüche von feinfilm auf Abschlagszahlungen bleiben unberührt. Sämtliche Vergütungsangaben verstehen sich jeweils zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(2) Zahlungen an uns sind per Rechnung/Überweisung oder über PayPal möglich. PayPal ist eine Bezahlpattform, die in Europa von dem Unternehmen PayPal (Europe) Sàrl. et Cie, S.C.A. betrieben wird (Internetadresse <https://www.paypal.com>). Zur Nutzung von PayPal ist eventuell ein PayPal- Konto notwendig. Hierfür gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nutzungsbedingungen des Unternehmens PayPal.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die gelieferten Produkte und sonstigen Leistungsergebnisse im Eigentum von feinfilm.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von feinfilm aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber Forderungen von feinfilm auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht.

(3) Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertrag herrührt.

§ 9 Kündigung des Vertrages

(1) feinfilm räumt dem Kunden die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsbeendigung eines mit feinfilm geschlossenen Vertrages gegen Zahlung der nachfolgenden Vergütungspauschalen ein.

Bei der Bemessung der Vergütungspauschalen wurde berücksichtigt, dass feinfilm im Falle von Produktionen oder Dienstleistungen bei der Ausführung regelmäßig auf externe Mitwirkende, Technik und Arbeitsplätze (z.B. Schnittplätze) zurückgreift und mit Beginn der Leistungen erhebliche Verbindlichkeiten eingetht und Kosten anfallen (z.B. Buchen eines Teams, Anmietung von Technik, externe Recherche, Vorbereitung und Durchführung von Meetings oder Brainstormings, Fertigung erster Entwürfe, Designs etc.). Insbesondere bei der Herstellung von Filmen müssen frühzeitig Mitwirkende, Technik und Arbeitsplätze gebucht werden, insbesondere weniger als 48 Stunden vor Produktionsbeginn (Dreh oder Animation) sind hier grundsätzlich 100% aller Leistungen gebucht. Beendet der Kunde danach einen Vertrag vorzeitig, kann feinfilm vom Kunden die folgenden Vergütungspauschalen verlangen:

(a) Bei Verträgen allgemein:

- Bei einer Vertragsbeendigung vor dem Beginn der Leistungen durch feinfilm: pauschal 10 % der vereinbarten Gesamtvergütung;
- Bei einer Vertragsbeendigung ab dem Beginn der Leistungen (z.B. nach Beginn mit der Durcharbeitung von Material, Recherche, Vorbereitung eines Kick-Off-Meetings, Einholung von Angeboten für ein potientiellcs Team zur Buchung) pauschal 30% der vereinbarten Gesamtvergütung.

(b) Bei Verträgen über die Erstellung von Filmen mit von feinfilm zu leistenden Dreharbeiten abweichend hiervon:

- Bei einer Vertragsbeendigung vor dem Beginn der Leistungen durch feinfilm pauschal 10 % der vereinbarten Gesamtvergütung;
- Bei einer Vertragsbeendigung von weniger als 14 Tagen vor dem Beginn der Dreharbeiten (maßgeblich ist der letzte, dem Kunden mitgeteilte Drehplan) pauschal 40% der vereinbarten Gesamtvergütung;
- Bei einer Vertragsbeendigung von weniger als 48 Stunden vor dem Beginn der Dreharbeiten (s.o.) pauschal 100% der vereinbarten Gesamtvergütung.

(c) Bei Verträgen über die Erstellung von Filmen ohne Dreharbeiten (z.B. Animationsfilmen, Erklärvideos) abweichend hiervon:

- Bei einer Vertragsbeendigung vor dem Beginn der Leistungen durch feinfilm pauschal 10 % der vereinbarten Gesamtvergütung;
- Bei einer Vertragsbeendigung nach Erstellung des Konzepts (feinfilm hat bereits ein Konzept, entweder textlich oder textlich-visuell, erstellt und dem Kunden präsentiert, z.B. in einem Meeting oder als Datei übersandt) und vor Beginn der Arbeit am Film (z.B. Beginn der Rough Animation, Erstellung erster Bewegungsbilder) pauschal 50% der vereinbarten Gesamtvergütung;

- Bei einer Vertragsbeendigung von weniger als 48 Stunden vor dem Beginn der Arbeit am Film (s.o.) pauschal 100% der vereinbarten Gesamtvergütung.

Hierdurch wird dem Kunden jedoch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, nachzuweisen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorbezeichneten Vergütungspauschalen.

Ebenfalls wird feinfilm die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, nachzuweisen, ein Schaden sei höher als die vorbezeichneten Vergütungspauschalen (z.B. aufgrund von höheren Aufwendungen, wie durch Einkauf von Fremdpersonal und -technik für Filmarbeiten) (wobei der Schaden ist im Falle der Ausübung des hier geregelten Vertragsbeendigungsrechts 100% der Gesamtvergütung nicht übersteigen kann; sonstige weitergehende Schadensersatzansprüche von feinfilm, etwa aufgrund von Pflichtverletzungen des Kunden, bleiben unberührt).

Sollte dem Kunden bei Werkverträgen ein jederzeitiges Kündigungsrecht nach § 648 BGB zustehen, gelten die vorstehenden Vergütungspauschalen und weiteren Regelungen (Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens) entsprechend.

(2) Feinfilm steht ferner folgendes Sonderkündigungsrecht zu:
Erbringt der Kunde eine Mitwirkungshandlung, die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen durch feinfilm von wesentlicher Bedeutung ist, nicht und bleibt auch eine zur Nachholung der Handlung von feinfilm gesetzte angemessene Frist erfolglos, kann feinfilm den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Feinfilm kann in diesem Fall vom Kunden ebenfalls die in Absatz (1) (a) bis (c) geregelten Vergütungspauschalen verlangen. Die Regelungen zur Gelegenheit des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Kunden sowie zur Erhöhung der Pauschalen in Absatz (1) gelten entsprechend.

(3) Im Übrigen wird das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund für beide Parteien bleibt unberührt.

§ 10 Verantwortlichkeit des Kunden für Inhalte von Produkten

(1) Verantwortlichkeit des Kunden für die von ihm gelieferte Inhalte:

Der Kunde ist allein verantwortlich für Sach- und Rechtsmängel und/oder technische Mängel der von ihm gelieferten Materialien (z.B. Daten, Datenträger, Produktionsmaterialien, Audio-, Foto- und Videomaterial, Texte, personenbezogene oder projektbezogene Informationen, Musik, wie z.B. Musikwerke, Musikaufnahmen), für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des in Auftrag gegebenen Produkts (z.B. im Hinblick auf Tatsachendarstellungen) und die rechtliche Zulässigkeit des Produkts (z.B. im Hinblick auf rechtswidrige Äußerungen oder Darstellungen, Verletzung von Drittrechten, Verletzung von gesetzlichen Vorschriften). Der Kunde ist für die Einholung erforderlicher Einwilligungen und Lizenzen dieser Materialien selbst verantwortlich. Entstehen bei feinfilm aufgrund der Verletzung dieser Pflichten Schäden, werden diese vom Kunden einschließlich sämtlicher Folgekosten (wie z.B. Rechtsverfolgungskosten) ersetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von feinfilm durch Dritte wegen solcher Schäden und Folgekosten stellt der Kunde feinfilm hiervon frei.

(2) Keine Verantwortung von feinfilm für von feinfilm eingebettete vorproduzierte Musikinhalte oder Auftragskompositionen: Stellt feinfilm dem Kunden Musikinhalte (Musikwerke und/oder Musikaufnahmen zur Einbettung in Produkte) bereit, greift feinfilm selbst in der Regel auf kommerzielle Online-Musikplattformen zurück, auf denen vorproduzierte Musikinhalte zu moderaten Pauschallizenzen angeboten werden. Feinfilm übernimmt keine Garantie dafür, dass diese Musikinhalte keine Rechte Dritter verletzen und/oder dass für die Nutzung dieser Musikinhalte keine Vergütungen an Verwertungsgesellschaften (wie z. B. GEMA) zu zahlen sind. Für den Fall, dass für eine Leistung abweichend hiervon individuelle Auftragskompositionen Dritter in Auftrag gegeben werden müssen, obliegt es dem Kunden, mit dem Komponisten die vertraglichen Regelungen zu treffen und die Rechte zu klären.

(3) Verantwortlichkeit des Kunden für „GEMA-freie Musik“:

Auch in dem Fall, dass seitens feinfilm und/oder eines Rechteinhabers Musikinhalte als „GEMA-frei“ bezeichnet werden, gilt: Feinfilm übernimmt keine Garantie für die dauernde „GEMA-Freiheit“ von Musik (zur Klarstellung: Auch „GEMA-freie“ Musik wird z.B. GEMA-pflichtig, sobald der Komponist der GEMA beitrifft). Für die Einholung der Nutzungsrechte bei Verwertungsgesellschaften (wie GEMA) bleibt stets der Kunde oder sonstige Verwerter verantwortlich [siehe unten § 11 Absatz (1)].

§ 11 Nutzungsrechte

(1) Unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung erwirbt der Kunde sämtliche ausschließlichen, inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkten Nutzungsrechte an den von feinfilm hergestellten Produkten und erbrachten Dienstleistungen.

Ausgenommen von dieser Rechteeinräumung sind:

(a) Nutzungsrechte an den vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien; der Kunde ist für die Einholung der entsprechenden Rechte selbst verantwortlich.

(b) Nutzungsrechte an von Dritten lizenzierten Materialien (z.B. Werken und/oder Leistungen, wie fremd lizenzierter Musik); der Kunde ist für die Einholung der entsprechenden Rechte selbst verantwortlich.

(c) Nutzungsrechte, die von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL, VG Wort, VG Bild Kunst) wahrgenommen werden; der Kunde ist für die Einholung der entsprechenden Rechte selbst verantwortlich.

(2) Die Rechteeinräumung nach Absatz (1) umfasst auch das Recht des Kunden, die zur Verfügung gestellten Rohmaterialien (z.B. Footage, Fotos, Entwürfe) zu nutzen sowie die gelieferten Produkte beliebig weiter zu bearbeiten und diese Bearbeitungen zu nutzen. Die unter oben Absatz (1) genannten Ausnahmen von der Rechteeinräumung gelten aber auch für Rohmaterialien und/oder

Bearbeitungen. Ferner ist die Benutzung von Rohmaterialien und/oder Bearbeitungen untersagt, wenn Rechte von Dritten (z.B. Mitwirkenden, wie Schauspielern, Sprechern, oder Inhalten, wie Musik) nur für das fertiggestellte Endprodukt eingeräumt wurden. Der Kunde ist im Falle der Nutzung von Rohmaterial und/oder Bearbeitungen selbst verantwortlich für die Klärung und/oder Einholung der entsprechenden Rechte.

(3) feinfilm hat das nicht-ausschließliche und unentgeltliche, zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte und/oder Leistungen zu Zwecken der Eigenwerbung, Präsentation und Schulung in allen Medien (einschließlich Internet). feinfilm ist danach insbesondere berechtigt, die vertragsgegenständlichen Produkte und/oder Leistungen einschließlich Rohmaterialien und Bearbeitungen hiervon zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben (einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung), inklusive der Bearbeitung und Herstellung sog. Showreels, Präsentation auf Webseiten (von feinfilm oder Dritten), Nutzungen in sozialen Medien, Erstellung eines „Making-of“ und diese Produktionen Dritten (einschließlich potenzieller Kunden) zur Verfügung zu stellen. feinfilm kann diese Rechte auch Dritten (wie Mitarbeitern, in fester Anstellung oder freie Mitarbeiter) und anderen Mitwirkenden der vertragsgegenständlichen Produktionen und Leistungen zu den Zwecken der Eigenwerbung, Präsentation und Schulung übertragen. feinfilm ist ferner berechtigt, nicht-ausschließlich Name (ggf. Marke/Logo) und Bild des Kunden zu Referenzzwecken bei der Eigenwerbung, Präsentation und Schulung zu nutzen. feinfilm ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, Sicherungskopien der vertragsgegenständlichen Produkte und Leistungen zu verwahren und zu archivieren. Sollten für diese Nutzungen für eigene Zwecke von feinfilm zusätzliche Rechte Dritter (z.B. an Inhalten, wie Musik) einzuholen sein (z.B. bei Verwertungsgesellschaften), ist feinfilm hierfür selbst verantwortlich.

§ 12 Haftung

(1) Ansprüche des Kunden gegen feinfilm auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von feinfilm, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet feinfilm nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Absätze

(1) und (2) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von feinfilm, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Die sich aus den Absätzen

(1) und (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit feinfilm den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit feinfilm und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Datenschutz

Wir erheben und speichern die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der in unserem Online-Angebot abrufbaren Datenschutzerklärung (Link). Der Kunde erhält auf Anforderung jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Auf Verträge zwischen feinfilm und den Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Sofern es sich bei den Vertragsparteien um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und feinfilm der Sitz von feinfilm.

(3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

Bei einer Kontaktaufnahme über unsere Website (z.B. mit einem Online-Formular) gilt: Sie können sich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als PDF herunterladen und ausdrucken. Zur Anzeige der Datei ist ein entsprechendes Programm, z.B. Adobe Acrobat Reader notwendig, der kostenlos auf der Adobe Website heruntergeladen werden kann. Zum Speichern der AGB können Sie auch mit der rechten Maustaste auf den folgenden Link klicken und dann den Punkt „Ziel speichern unter ...“ bzw. „Save target as ...“ wählen: ... (Link eingeben). Ferner können Sie die AGB über die jeweiligen Schaltflächen im PDF-Betrachtungsprogramm speichern und drucken.